

**RESOLUTION 60/31**

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 29. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.23 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Kanada, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Spanien, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**60/31. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")<sup>151</sup> und ihrer Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003 und 59/25 vom 17. November 2004,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>152</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

*aner kennend*, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf

Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei auf die Bestände Rechnung zu tragen,

*feststellend*, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ("Verhaltenskodex")<sup>153</sup> und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an Daten in einigen Gebieten zur weiteren Überfischung beiträgt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>154</sup> und anerkennend, dass die langfristige Erweiterung des Wissens und des Verständnisses zum Stand und zu den Tendenzen der Fischerei eine grundlegende Voraussetzung für die Fischereipolitik und die Fischereibewirtschaftung zur Anwendung des Verhaltenskodexes ist,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>155</sup> mit Vorrang umzusetzen, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, einschließlich des Ziels, Fischbestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, wobei diese Ziele für erschöpfte Bestände dringend und nach Möglichkeit spätestens 2015 erreicht werden sollen,

*sowie in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen und zum Wohlstand der heutigen und künftigen Generationen,

<sup>153</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter [http://www.fao.org/documents/show\\_cdr.asp?url\\_file=/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm](http://www.fao.org/documents/show_cdr.asp?url_file=/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm).

<sup>154</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24-28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702(En)), Anhang H.

<sup>155</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>151</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. Nr. 21/2005.

<sup>152</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

*missbilligend*, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, namentlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

*besorgt darüber*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei bestimmte Fischbestände ernsthaft zu erschöpfen und die Meereslebensräume und -ökosysteme erheblich zu schädigen droht, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der vom 7. bis 11. März 2005 abgehaltenen sechszwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>156</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei<sup>157</sup>, mit der die internationale Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigte, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu verhindern, davon abzuschrecken und zu beseitigen,

*ferner unter Begrüßung* der am 12. März 2005 von der Ministertagung verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über Fischerei und den Tsunami<sup>158</sup>, die sich mit der Frage der Rehabilitation im Zusammenhang mit der Tsunami-Katastrophe befasste,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Arbeit im Fischereisektor,

*aner kennend*, dass die Zusammenhänge zwischen Meeresaktivitäten wie Schifffahrt und Fischerei und Umweltfragen weiter untersucht werden müssen,

*besorgt*, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meereslebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

*aner kennend*, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

*sowie aner kennend*, dass geeignete Maßnahmen gegen verloren gegangene oder aufgegebenen Fanggeräte ergriffen werden müssen, namentlich den Fang durch unbrauchbare Fanggeräte, der unter anderem Fischbestände und Lebensräume schädigt,

*feststellend*, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass dadurch sowie durch die Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

*auf die Umstände verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und die dringende Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie, aner kennend, um diese Staaten dabei zu unterstützen, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Rechte auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

*feststellend*, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten, und aner kennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

*aner kennend*, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")<sup>159</sup>, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

<sup>156</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-sixth session of the Committee on Fisheries, Rome, 7-11 March 2005*, FAO Fisheries Report No. 780 (FIPL/R780(En)).

<sup>157</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

<sup>158</sup> Ebd., Anhang A.

<sup>159</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. II. Deutsche Übersetzung: ABl. EG Nr. L 177 S. 24.

*sowie anerkennend*, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sowie durch Maßnahmen sicherzustellen, die geeignet sind, Abfall, Rückwürfe und andere für die Fischbestände schädliche Faktoren zu verringern,

*ferner anerkennend*, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet sind und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Bestandfähigkeit der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der Internationale Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 1999 zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben,

*unter Begrüßung* der Ministererklärung der vom 1. bis 5. Mai 2005 in St. John's (Kanada) abgehaltenen "Konferenz über die Regulierung der Hochseefischerei und das Fischereiübereinkommen der Vereinten Nationen – Vom Wort zur Tat" und feststellend, dass es sich dabei um eine Initiative zur verbesserten Regulierung der Hochseefischerei, einschließlich der wirksamen Anwendung des Durchführungsübereinkommens, handelt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 31. Mai bis 3. Juni 2005 in New York abgehaltenen vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>160</sup>, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

*betonend*, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treib-

netze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

*anerkennend*, dass der Fischereiausschuss auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung die Leitlinien zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei<sup>161</sup> billigte,

*es begrüßend*, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

## I

### Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beizumisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>152</sup>, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen<sup>151</sup> festgelegt;

2. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

<sup>160</sup> A/60/189.

<sup>161</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November - 2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765(En)), Anhang E.

4. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht den Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

5. *begrüßt und befürwortet* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses, insbesondere die kürzlich ergangene Aufforderung, die verschiedenen bereits ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei wirksam durchzuführen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Handelschranken, namentlich Spitzenzölle, hohe Zölle und mit ihren Verpflichtungen nach den Übereinkommen der Welthandelsorganisation unvereinbare nichttarifäre Hemmnisse und Maßnahmen, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

7. *begrüßt* die 2005 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen herausgegebenen Internationalen Leitlinien für die Umweltkennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen aus der marinen Fangfischerei, erkennt die Rolle der Zertifizierungs- und Umweltkennzeichnungssysteme an, die mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, vereinbar sein müssen, und nimmt Kenntnis von der laufenden Erörterung solcher Systeme in der Welthandelsorganisation;

8. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

## II

### **Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

9. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

11. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

12. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls anzuerkennen, dass die allgemeinen Grundsätze des Durchführungsübereinkommens auch für Fischbestände gelten, die nur auf Hoher See vorkommen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

16. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu sorgen;

17. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

18. *begrüßt* die vom 28. bis 30. September 2005 in Windhuk abgehaltene Gründungstagung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Organisation für die Fischerei im Südostatlantik und die anschließend von ihrer Kommission verabschiedeten neuen Erhaltungsmaßnahmen für die Ressourcen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik unter ihre Zuständigkeit fallen, und fordert die Unterzeichnerstaaten und anderen Staaten, deren Schiffe im Geltungsbereich des genannten Übereinkommens von ihm erfasste Fischereiresourcen befischen, nachdrücklich auf, mit Vorrang Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit seine Bestimmungen und die nach ihnen beschlossenen Maßnahmen vorläufig anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, diese Maßnahmen anwenden;

19. *begrüßt außerdem* die am 9. und 10. Dezember 2004 auf Pohnpei (Föderierte Staaten von Mikronesien) abgehaltene Gründungstagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik und legt ferner den in Betracht kommenden Staaten nahe, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik zu werden und in der Zwischenzeit seine Bestimmungen und die nach ihnen beschlossenen Maßnahmen auf Schiffe anzuwenden, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen;

20. *bekräftigt* Ziffer 16 der Resolution 59/25 betreffend die Einberufung einer Überprüfungskonferenz ("Überprüfungskonferenz") durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens, die vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York stattfinden soll;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung des in Ziffer 17 der Resolution 59/25 genannten umfassenden Berichts in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die konkreten Vorschläge der vierten informellen Konsultationsrunde in Bezug auf den umfassenden Bericht zu berücksichtigen, und ersucht außerdem darum, dass im Einklang mit der bisherigen Praxis eine unredigierte Vorabfassung dieses Berichts ab dem 16. Januar 2006 über die Webseiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") zur Verfügung gestellt wird;

22. *bittet* die Vertragsstaaten sowie die Staaten und Rechtsträger, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarun-

gen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, der Überprüfungskonferenz Informationen und Auffassungen zu Angelegenheiten zu unterbreiten, die für das Mandat der Konferenz relevant sind und deren Arbeit bereichern würden;

23. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, für März 2006 eine fünfte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzuberufen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, eine vorläufige Tagesordnung und eine Geschäftsordnung für die Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der von der vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens vorgeschlagenen vorläufigen Tagesordnung für die fünfte informelle Konsultationsrunde sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, voll und auf gleicher Grundlage wie die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, jedoch ohne Stimmrecht, an der fünften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten mitzuwirken, und bekräftigt, dass im Einklang mit der bisherigen Praxis alles getan werden wird, um Empfehlungen auf Konsensbasis zu verabschieden;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen einzuladen, der fünften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

27. *ermutigt* zur breiten Beteiligung an der Überprüfungskonferenz im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, vor der Konferenz Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens zu werden;

### III

#### Verwandte Fischereiübereinkünfte

28. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens<sup>159</sup> ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

29. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens

geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

30. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex<sup>153</sup> innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

31. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

32. *begrüßt* die Verabschiedung des Sicherheitskodex für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen in der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation überarbeiteten Fassung und ermutigt zu seiner wirksamen Anwendung und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu werden;

#### IV

##### **Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei**

33. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

34. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen anderer Staaten Fischfang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, ihre Schiffe umzuflaggen, um die Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu kontrollieren;

35. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch die Erarbeitung und Anwendung von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

36. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

37. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben und sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten auszuüben;

38. *verweist* auf das Ersuchen an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Untersuchung Bericht zu erstatten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in Resolution 58/14 und Resolution 58/240 vom 23. Dezember 2003 an sie gerichteten Bitte durchgeführt hat, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die Schiffe auszuüben, die seine Flagge führen, einschließlich Fischereifahrzeugen, und welche möglichen Folgen die Nichterfüllung der in den maßgeblichen internationalen Übereinkünften vorgesehenen Aufgaben und Pflichten der Flaggenstaaten haben könnte;

39. *bekräftigt* den Appell der Fischereiminister der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in ihrer Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei<sup>157</sup>, namentlich für weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei durch "Billigflaggen" führende Schiffe und zur zwingenden Herstellung einer "echten Verbindung" zwischen Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen, und fordert die Staaten auf, die Erklärung mit Vorrang umzusetzen;

40. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht wirksamere

Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

41. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

42. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatkontrolle bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, fordert die Staaten nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf, insbesondere auf regionaler Ebene und über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, und legt den Staaten nahe, die vom Fischereiausschuss auf seiner sechszwanzigsten Tagung im März 2005<sup>156</sup> gebilligten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene anzuwenden, ihre Anwendung über die regionalen Organisationen, Vereinbarungen und Organe betreffend Fischereibewirtschaftung zu fördern und, wenn angezeigt, die Möglichkeit der Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Übereinkommens zu prüfen;

43. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, und einzeln oder über regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksamere Durchsetzungs- und Einhaltungmaßnahmen auszuarbeiten, um solche Umladungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu verhindern und zu unterbinden;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge, namentlich für den Austausch von Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei, einzurichten, dem bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten beizutreten und, wenn angezeigt, die Möglichkeit zu prüfen, das Netzwerk im Einklang mit dem Völkerrecht in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung umzuwandeln, die den auf dem Gebiet der Fischerei tätigen Durchsetzungsbehörden behilflich sein kann;

45. *befürwortet und unterstützt* die Entwicklung eines umfassenden globalen Registers für Fischereifahrzeuge, ein-

schließlich Kühlschiffen und Versorgungsschiffen, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das die verfügbaren Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht, enthält, und fordert die Flaggenstaaten nachdrücklich auf, vorzuschreiben, dass alle ihre großen Hochsee-Fischereifahrzeuge bis spätestens Dezember 2008 oder, sofern der Flaggenstaat oder eine der zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dies beschließt, auch früher mit den in der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei geforderten Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden;

46. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

## V

### Überkapazitäten in der Fischerei

47. *fordert* die Staaten und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, mit Vorrang wirksame Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Fangkapazitäten zu ergreifen und den Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch diese Maßnahmen die Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete zu verhindern, insbesondere, jedoch nicht begrenzt auf, diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind;

48. *bekräftigt* die Erklärung von Rom von 2005 über Fischerei und den Tsunami<sup>158</sup>, in der unter anderem unterstrichen wurde, dass der Wiederaufbau der Fischerei und der Aquakultur in den betroffenen Gebieten im Einklang mit den Grundsätzen des Verhaltenskodexes stehen muss, und in der betont wurde, dass die Wiederaufbaubemühungen, einschließlich des Transfers von Schiffen, unter der Führung und Kontrolle der betroffenen Staaten erfolgen müssen und dass bei der Wiederherstellung der Fangkapazitäten sicherzustellen ist, dass diese den Produktionskapazitäten der Fischereiressourcen und ihrer nachhaltigen Nutzung angemessen sind;

49. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und

die öffentliche Gesundheit<sup>162</sup> unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

## VI

### Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

50. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

## VII

### Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

51. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebenen Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, und Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten zur Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

52. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

53. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten<sup>161</sup> und dem Internationalen Aktionsplan

zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

## VIII

### Subregionale und regionale Zusammenarbeit

54. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

55. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen;

56. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können;

57. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung teilzunehmen;

58. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich*

<sup>162</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

auf, ihre begrüßenswerten Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihres Mandats mit Vorrang fortzusetzen und einen Ökosystem-Ansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt darin aufzunehmen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen leisten;

59. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse auf den besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz einbeziehen, in Verteilungskriterien münden, die gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens berücksichtigen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeerevereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

60. *ermutigt* die Staaten, im Rahmen ihrer Teilnahme an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Prozesse zur Überprüfung ihrer Leistung einzuleiten, und begrüßt die Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an der Entwicklung allgemeiner objektiver Kriterien für solche Überprüfungen;

61. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, namentlich indem sie, wo möglich, entsprechende Rückverfolgungs- und Verifikationsmechanismen einrichten, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen;

62. *ermutigt* zur Aufstellung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen;

## IX

### Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

63. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im

Meeresökosystem<sup>163</sup> und von dem Beschluss VII/11<sup>164</sup> und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

64. *ermutigt* zur Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlage der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Vorsorgeansatzes und die Erwägung der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen auf die Fischereibewirtschaftung einbeziehen und stärken, namentlich durch die Umsetzung der Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>154</sup> und die stärkere Nutzung wissenschaftlicher Beratung bei der Verabschiedung solcher Maßnahmen;

65. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, aktuellere und umfassendere Daten über Fangmenge und Fischereiaufwand zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe;

66. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

67. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

68. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozio-

<sup>163</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

<sup>164</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

ökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

69. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 66 bis 71 der Resolution 59/25 betreffend die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme beimisst, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, raschere Fortschritte bei der Durchführung dieser Bestandteile der Resolution zu erzielen;

70. *ersucht* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, im Einklang mit Ziffer 67 der Resolution 59/25 geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher und zeitlicher Maßnahmen, zu beschließen und durchzuführen, um empfindliche Meeresökosysteme vordringlich zu schützen;

71. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung der Ziffern 68 und 69 der Resolution 59/25, in denen dazu aufgefordert wurde, die Zuständigkeit der bestehenden regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für die Regulierung der Bodenfischerei und der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme gegebenenfalls auszuweiten oder neue regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu schaffen, die für Hochseegebiete, für die es derzeit keine entsprechende Organisation oder Vereinbarung gibt, zuständig sind;

72. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung vorläufiger gezielter Schutzmechanismen für empfindliche Meeresökosysteme in Regionen, in denen sie ein Interesse an der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen haben, dringend voranzutreiben;

73. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 66 bis 69 der Resolution 59/25 Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 71 der Resolution genannte Überprüfung des Umsetzungsstands der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, erforderlichenfalls weitere Empfehlungen für diejenigen Gebiete abzugeben, in denen die Regelungen unzureichend sind, und ersucht ferner darum, dass im Einklang mit der bisherigen Praxis eine unredigierte Vorabfassung des Berichts ab dem 15. Juli 2006 über die Webseiten der Abteilung zur Verfügung gestellt wird;

74. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dem Generalsekretär rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 66 bis 69 der Resolution 59/25 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine umfassende Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

75. *ermutigt* zu Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

76. *stellt fest*, dass sich die Verabschiedung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>165</sup> 2005 zum zehnten Mal jährt, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Weltaktionsprogramm durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

77. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zur Lösung des Problems verloren gegangener oder aufgebener Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresmülls zu ergreifen, darunter durch die Erhebung von Daten über Fanggerätverluste, die wirtschaftlichen Kosten für die Fischerei und andere Sektoren und die Auswirkungen auf die Meeresökosysteme;

78. *ermutigt* nach Bedarf zu enger Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Programmen und anderen Organen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Weltweiten Aktionsprogramm und den Regionalmeervereinbarungen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, das Problem des verloren gegangenen und zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresmülls zu lösen, indem sie Initiativen wie die Analyse der Durchführung und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Kontrolle und Behandlung unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresmülls, die Ausarbeitung und Durchführung gezielter Studien zur Ermittlung der sozioökonomischen, technischen und sonstigen Einflussfaktoren auf den versehentlichen Verlust und die bewusste Entsorgung von Fanggerät auf See, die Bewertung und Durchführung von Präventivmaßnahmen sowie von positiven und/oder negativen Anreizen in Bezug auf den Verlust und die Entsorgung von

<sup>165</sup> A/51/116, Anlage II.

Fanggerät auf See und die Entwicklung bester Managementpraktiken durchführen;

79. *legt* den Staaten *nahe*, unmittelbar und über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern das Problem verloren gegangener und zurückgelassener Fanggeräte und des damit verbundenen Meeressmülls anzugehen, indem sie je nach Bedarf Initiativen wie die Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Verhütungs- und Wiedergewinnungsprogramme, die Einrichtung einer Clearing-Stelle zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Staaten über Typen von Fischereinetzen und anderes Fanggerät, die regelmäßige, langfristige Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über unbrauchbares Fanggerät sowie die Aufstellung nationaler Verzeichnisse von Netzarten und anderem Fanggerät durchführen;

80. *legt* den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Weltaktionsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen *nahe*, die Ergebnisse des im Januar 2004 im Rahmen der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit veranstalteten Fortbildungs- und Kontaktseminars zu unbrauchbarem Fanggerät und damit verbundenem Meeressmüll sowie Möglichkeiten ihrer Umsetzung zu prüfen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, ihren Fischereisektor und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für das Problem unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls zu sensibilisieren und mögliche Maßnahmen zu ermitteln;

82. *legt* dem Fischereiausschuss *nahe*, das Problem unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls, insbesondere die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2007 zu behandeln;

## X

### Kapazitätsaufbau

83. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fi-

scherei und dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

84. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zu Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

85. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

86. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

87. *ersucht* die Fernseefischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich indem sie ihre Aufmerksamkeit stärker auf die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes richten, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiressourcen zu ziehen;

88. *ermutigt* zur stärkeren Unterstützung von Entwicklungsstaaten bei der Konzeption, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Instrumente und Werkzeuge für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen, namentlich durch den Ausbau der Forschungs- und

der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

## XI

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

89. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

90. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

91. *bittet* die Abteilung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen für die Erhebung von Informationen über die nachhaltige Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

## XII

### Einundsechzigste Tagung der Generalversammlung

92. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

93. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

94. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTIONEN 60/32 A und B

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 60/32. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

#### A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/112 A vom 8. Dezember 2004 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,